

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B1 Kantonale Ordnungsbussenverordnung

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.19
	Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 und auf § 5 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976, <i>beschliesst:</i>
	I.
	§ 1 Allgemeines ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens. ² Sie bestimmt die Übertretungen des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen belegt werden, und die Bussenhöhe in den Anhängen.
	§ 2 Luzerner Polizei ¹ Die Luzerner Polizei erhebt Ordnungsbussen für die im Anhang der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung vom ... und für die in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgezählten Übertretungen (Bussenlisten) in der Regel im uniformierten Dienst. ² Die Angehörigen der Luzerner Polizei, die berechtigt sind, Ordnungsbussen zu erheben, sind zu bezeichnen. Der Polizeikommandant kann durch Weisung bestimmen, welche Angehörigen ausnahmsweise im nicht-uniformierten Dienst Ordnungsbussen erheben dürfen.
	§ 3 Übrige Verwaltungsbehörden

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.19
	<p>¹ Die Erhebung von Ordnungsbussen des eidgenössischen und kantonalen Rechts durch Angehörige von anderen Verwaltungsorganen regelt das Spezialrecht.</p>
	<p>§ 4 Formulare</p> <p>¹ Die für die Erhebung der Ordnungsbussen verwendeten Quittungs- und Bedenkfristformulare müssen den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechen.</p> <p>² Eine Kopie des Quittungs- oder des Bedenkfristformulars dient als Beleg für die Ordnungsbussenabrechnung.</p> <p>³ Die Luzerner Polizei führt die Kontrolle der von den Vertretungen der Organe eingereichten Belege.</p> <p>⁴ Das Polizeikommando erlässt Weisungen über die Einreichung sowie die periodische Kontrolle der Belege und Abrechnungen.</p>
	<p>§ 5 Verbuchung</p> <p>¹ Die von der Luzerner Polizei und den übrigen Organen erhobenen Ordnungsbussen fallen in die Staatskasse.</p>
	<p>§ 6 Statistik</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei führt eine Statistik, aus der die Anzahl der erhobenen Ordnungsbussen für die einzelnen Übertretungstatbestände festgestellt werden kann.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Verordnung über die Ordnungsbussen vom 22. Dezember 1972 wird aufgehoben.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.19
	ben.
	IV.
	Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, xx. yyy 2019 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Synopse

Anhang 1: Ordnungsbussenliste für Übertretungen gemäss § 8 Übertretungsstrafgesetz

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
§ A1-1	
<p>1</p> <p>1. Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste Fr. 40.– b. Hundekot, Inhalt eines Aschenbechers Fr. 80.– c. Kleinabfälle unter einer Menge von 5 Litern Fr. 80.– d. Abfälle ab 5 Liter Fr. 100.– e. Abfälle ab 17 Liter Fr. 150.– f. Abfälle ab 35 Liter Fr. 220.– g. Abfälle ab 60 bis 110 Liter Fr. 300.– <p>2. Verrichtung der Notdurft innerhalb von bewohntem Gebiet Fr. 80.–</p>	

Synopse

Anhang 1a: Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen das kantonale Naturschutzrecht

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
	§ A1a-1
	1 1. Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Feilbieten und Versenden wildwachsender, in ihrem Bestande bedrohten Pflanzen nach § 1 der Verordnung betreffend den Pflanzenschutz vom 2. Mai 1923 Fr. 100.–
	2 2. Missachten des Zutrittsverbots nach § 6 der Verordnung zum Schutze des Wauwilermooses vom 10. Juli 1970 Fr. 100.–

Synopse

Anhang 2: Ordnungsbussenliste für Wiederhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
§ A2-1	
<p>1</p> <p>1. Nichtmitführen des Jagdpasses nach § 17 Absatz 8 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Dezember 2017 Fr. 20.–</p> <p>2. Missachtung der Jagdbetriebsvorschriften nach § 19 Absatz 3a des Kantonalen Jagdgesetzes</p> <p> a. führende Hirschkuh wurde fälschlicherweise als Galt- oder Schmaltier angesprochen und erlegt Fr. 300.–</p> <p> b. Kolbenhirsch wurde fälschlicherweise als gefegt angesprochen und erlegt Fr. 150.–</p> <p> c. Gämse wurde fälschlicherweise als nicht milchtragend angesprochen und erlegt Fr. 150.–</p> <p>3. Missachtung der Kennzeichnung von Fallen nach § 18 Absatz 4 der Kantonalen Jagdverordnung vom 23. Januar 2018 Fr. 200.–</p> <p>4. Missachtung der Hundeleinenpflicht nach § 27 Absatz 1 der Kantonalen Jagdverordnung Fr. 100.–</p>	<p>2bis. Rehgeiss wurde fälschlicherweise als Schmalreh angesprochen und erlegt (§ 15 Abs. 1b Kantonale Jagdverordnung vom 23. Januar 2018) Fr. 150.–</p>

Synopse

Anhang 2a: Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen das kantonale Hunderecht

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
	§ A2a-1
	1 1. Missachtung des Verbotes des Mitführens oder Laufenlassens von Hunden nach § 2 der Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 Fr. 100.– 2. Missachtung des Leinenzwangs nach § 3 der Verordnung über das Halten von Hunden Fr. 100.–

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B2 EGAuG&AsylG-VO

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf § 1 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 13. Mai 1995 ¹ , § 27 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Aus- länder vom 14. September 2009 ² sowie auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 ³ , auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 27. November 2009 (Stand 1. Janu- ar 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Amt für Migration</p> <p>¹ Das Amt für Migration ist die zuständige kantonale Behörde gemäss AuG und AsylG sowie gemäss deren Ausführungserlassen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist.</p>	<p>² Die von der Dienststellenleitung bezeichneten Fachbearbeiterinnen und Fach- bearbeiter des Amtes für Migration erheben bei Widerhandlungen gegen eidge- nössisches Ausländer- und Asylrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.</p>

¹ SRL Nr. 20² SRL Nr. 7 (G 2009 349)³ SRL Nr. 680

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, xx. yyy 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B3a PflanzenschutzVO

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Verordnung betreffend den Pflanzenschutz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 ¹ , auf Bericht und Antrag des Militär- und Polizeidepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung betreffend den Pflanzenschutz vom 2. Mai 1923 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4</p> <p>¹ Polizeiorgane, Revierförsterinnen und -förster, Jagdaufseherinnen und -aufseher und die Aufsichtspersonen von Natur- und Pflanzenschutzgebieten überwachen die Einhaltung der Verordnung und zeigen Übertretungen an. Bei geringfügigen Übertretungen kann anstelle der Strafanzeige eine Ermahnung ausgesprochen werden.</p> <p>² Die Polizei- und die Aufsichtsorgane ziehen die widerrechtlich gepflückten Pflanzen an Ort und Stelle ein.</p>	<p>¹ Polizeiorgane, Revierförsterinnen und -förster, Jagdaufseherinnen und -aufseher und die Aufsichtspersonen von Natur- und Pflanzenschutzgebieten überwachen die Einhaltung der Verordnung und zeigen Übertretungen an. Bei geringfügigen Übertretungen kann anstelle der Strafanzeige eine Ermahnung ausgesprochen werden.</p>
<p>§ 5</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 werden mit Busse bis 2000 Franken bestraft.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen die §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 werden mit Busse bis 2000 Franken bestraft. <u>Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.</u></p>

¹ SRL Nr. 709a

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	<p>² Bei Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 Absatz 1 erheben die Polizeiorgane die Ordnungsbusse. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Ordnungsbusse.</p> <p>³ Die Revierförsterinnen und -förster, die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die Aufsichtspersonen von Natur- und Pflanzenschutzgebieten zeigen Übertretungen an. Für das Anhalten von Personen und die Feststellung ihrer Personalien ziehen sie die Polizei bei. Bei geringfügigen Übertretungen kann anstelle der Strafanzeige eine Ermahnung ausgesprochen werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, xx. yyy 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B3b VO Wauwilermoos

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Verordnung zum Schutze des Wauwilermooses
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Verordnung zum Schutze des Wauwilermooses vom 10. Juli 1970 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
	<p>§ 3a Reservatsaufseher oder -aufseherin</p> <p>¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ernennt einen Reservatsaufseher oder eine Reservatsaufseherin und stellt ihm einen Ausweis aus.</p> <p>² Zur Verfolgung von Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Naturschutzrechtes ist der Reservatsaufseher oder die Reservatsaufseherin befugt, wie die Luzerner Polizei Personen anzuhalten, ihre Personalien festzustellen, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen. Widersetzt sich eine Person diesen polizeilichen Zwangsmassnahmen, zieht der Reservatsaufseher oder die Reservatsaufseherin die Luzerner Polizei bei.</p>

¹ SRL Nr. 709a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	<p>³ Bei Widerhandlungen gegen eidgenössisches oder kantonales Naturschutzrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt der Reservatsaufseher oder die Reservatsaufseherin wie die Luzerner Ordnungsbussen. Der Reservatsaufseher oder die Reservatsaufseherin ist verpflichtet, Straftaten anzuzeigen, soweit er oder sie zur Verfolgung nicht selber zuständig sind.</p>
<p>§ 15 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung geschütztes Gebiet zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter oder die Täterin fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.</p> <p>² Wer gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 7, 8 Absätze 1 und 3 sowie 9 verstösst, wird gemäss § 53 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Busse bis zu 20 000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5000 Franken bestraft.</p>	<p>² Wer gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 7, 8 Absätze 1 und 3 sowie 9 verstösst, wird gemäss § 53 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Busse bis zu 20 000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5000 Franken bestraft.</p> <p>³ Bei Widerhandlungen gegen Zugangsbeschränkungen nach 6 Absatz 1 erhebt der Revieraufseher oder die Revieraufseherin wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, xx. yyy 2019

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B4 StrassenverkehrVO

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf die §§ 5, 7, 14, 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 ¹ sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 ² , auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes, ³ <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986 (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:
§ 1 Grundsätzliche Zuständigkeit ¹ Das Strassenverkehrsamt vollzieht das Strassenverkehrsrecht und das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994, wenn nichts anderes vorgesehen ist.	

¹ SRL Nr. 776. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. 680. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde im Ingress und in den §§ 2 und 18 die Bezeichnung «Polizei- und Umweltschutzdepartement» durch «Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement» ersetzt.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
<p>² Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur⁴ vollzieht die Strassensignalisationsverordnung vom 5. September 1979⁵. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Die Luzerner Polizei¹ ist die zuständige Behörde für die Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen nach Artikel 52 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958².</p>	<p>^{2bis} Die Luzerner Polizei erhebt bei Widerhandlungen gegen eidgenössisches Strassenverkehrsrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.</p> <p>³ Die Luzerner PolizeiSie ist die zuständige Behörde für die Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen nach Artikel 52 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	<p>Luzern, xx. yyy 2019</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>

⁴ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1, 17, 23b, 26a, 26c und 26d die Bezeichnung «Verkehrs- und Tiefbauamt» durch «Dienststelle Verkehr und Infrastruktur» ersetzt.

⁵ SR 741.21. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 1 und 27a die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

² SR 741.01

³ SR 741.01

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B5 SchifffahrtsVO

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Verordnung über die Schifffahrt
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975¹, auf Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978², auf § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte vom 2. März 1875³ sowie auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990⁴,</p> <p>auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011 (Stand 15. Februar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt die Aufsicht über die Schifffahrt im Kanton Luzern aus. Es kann Weisungen erlassen.</p> <p>² Schifffahrtsbehörde ist das Strassenverkehrsamt. Dieses ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, zuständig für den Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt.</p>	

¹ SR 747.201

² SR 747.201.1

³ G VI 123 und Z III 347. § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte vom 2. März 1875 lautet: «¹ Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Gemeingut. ² Die Regelung dieser Benutzung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen dem Regierungsrat zu. ³ Er erlässt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Flussverordnungen sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche Anordnungen.»

⁴ SRL Nr. 709a

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
<p>³ Die Luzerner Polizei sorgt für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Gewässern. Sie bewilligt die Durchführung nautischer Veranstaltungen nach Artikel 72 der eidgenössischen Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978¹, erteilt in Einzelfällen Sonderbewilligungen für Veranstaltungen auf den Gewässern und stellt Schiffe gemäss § 19 sicher.</p> <p>⁴ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft³ bewilligt Standplätze sowie Anlege- oder Gästeplätze.</p>	<p>³ Die Luzerner Polizei sorgt für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Gewässern. Sie bewilligt die Durchführung nautischer Veranstaltungen nach Artikel 72 der eidgenössischen Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978, erteilt in Einzelfällen Sonderbewilligungen für Veranstaltungen auf den Gewässern und stellt Schiffe gemäss § 19 sicher.</p> <p>a. sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Gewässern,</p> <p>b. bewilligt die Durchführung nautischer Veranstaltungen nach Artikel 72 der eidgenössischen Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978²,</p> <p>c. erteilt in Einzelfällen Sonderbewilligungen für Veranstaltungen auf den Gewässern,</p> <p>d. stellt Schiffe gemäss § 19 sicher,</p> <p>e. erhebt die Ordnungsbussen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, xx. yyy 2019

¹ SR 747.201.1. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SR 747.201.1

³ Gemäss Änderung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 567), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation» durch «Dienststelle Raum und Wirtschaft» ersetzt.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident Der Staatsschreiber

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B6 KBetmVO

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Kantonale Betäubungsmittelverordnung
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf Artikel 29d des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 ¹ und auf § 1 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 ² , auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Kantonale Betäubungsmittelverordnung vom 3. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
	§ 4^{bis} Luzerner Polizei ¹ Die Luzerner Polizei erhebt bei Widerhandlungen gegen das eidgenössische Betäubungsmittelrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

¹ SR 812.121² SRL Nr. 20

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Luzern, xx. yyy 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B7 PassivrauchenVO

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 ¹ und § 1 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 ² , auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 23. Februar 2010 (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Luzerner Polizei</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei vollzieht die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere</p> <p>a. nimmt sie Meldungen von anderen Behörden und Privaten über den Verstoss gegen die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen entgegen und trifft die erforderlichen Massnahmen,</p> <p>b. erteilt sie Auskünfte über die Umsetzung des Schutzes vor dem Passivrauchen,</p> <p>c. entscheidet sie über Gesuche um die Bewilligung, Restaurationsbetriebe als Raucherlokale zu führen.</p>	<p>c. entscheidet sie über Gesuche um die Bewilligung, Restaurationsbetriebe als Raucherlokale zu führen.</p>

¹ SR 818.31² SRL Nr. 20

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	d ^a erhebt bei Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, xx. yyy 2019 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B8 HundeVO

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Verordnung über das Halten von Hunden
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973¹, beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 11 Strafen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 7a Absatz 3 dieser Verordnung werden mit Busse bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.</p>	<p>^{1bis} Bei Widerhandlungen gegen die §§ 2 und 3 erheben die Polizeiorgane, die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Reservatsaufseherinnen und -aufseher wie die Polizei Ordnungsbussen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

¹ SRL Nr. 848

Synopsis

Ordnungsbussenrecht B9 WaVO

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WaVo)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf die Artikel 38 und 38a ¹ des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 ² , auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WaVo) vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Luzerner Polizei³</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei ist zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG) vom 20. Juni 1997⁴ und der dazugehörigen Verordnungen.</p> <p>² Sie ist die kantonale Meldestelle nach Artikel 38a⁵ WG.</p>	<p>³ Sie erhebt bei Widerhandlungen gegen das eidgenössische Waffenrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.</p>

¹ Der Verweis auf Artikel 38a WG ist überholt. Die Bestimmung ist seit dem 12. Dezember 2008 unter Artikel 31b WG zu finden.

² SR 514.54

³ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 1 und 2 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

⁴ SR 514.54. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ Der Verweis auf Artikel 38a WG ist überholt. Die Bestimmung ist seit dem 12. Dezember 2008 unter Artikel 31b WG zu finden.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, xx. yyy 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	IV.
	Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Luzern, xx. yyy 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: